

FV Eintracht Niesky e.V. - Sportplatzordnung

Sportanlage Fichtestraße 18, 02906 Niesky

Geltungsbereich

Die Sportanlage Fichtestraße ist Eigentum der Stadt Niesky. Sie wird unter einem langfristigen Vertrag vom FV Eintracht Niesky genutzt und betrieben. Dafür verantwortlich im Verein ist die Abteilung Fußball. Die Sportanlage ist räumlich begrenzt durch die Grenzzäune.

1. Nutzung

Die Sportanlage wird vor allem zur Austragung von Fußballspielen und zum Training genutzt. Es werden gelegentlich Großveranstaltungen, wie Turniere und Sportfeste durchgeführt. Die Nutzung erfolgt im Regelfall nur durch Mitglieder des FV Eintracht Niesky, sowie dem Hockeyverein HC Niesky. Beim Training und bei Veranstaltungen werden auch Besucher zugelassen.

2. Haftung

Das Betreten und Benutzen der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der Verein nicht.

3. Eintritt

Bei bestimmten Veranstaltungen ist der Eintritt nur gegen Eintrittskarte oder mit Berechtigungsausweis möglich. Dann ist jeder Besucher beim Betreten der Sportanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

4. Kontrollen

Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen des Mitführens verbotener Gegenstände ein Sicherheitsrisiko darstellen. Wurden entsprechende Funde gemacht, so kann diesen Personen der Eintritt verweigert werden.

5. Verhalten

Innerhalb der Sportanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird. Die Besucher haben Anordnungen des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.

6. Verboten ist:

6.1. Bauten und Einrichtungen, die nicht für die allgemeine Nutzung vorgesehen sind, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen und Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Mäste, Dächer zu besteigen oder zu übersteigen.

6.2. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. die Spielfelder, die Funktionsräume) zu betreten. Das gilt auch für Vereinsmitglieder, die nicht unmittelbar an der jeweiligen Veranstaltung beteiligt sind.

6.3. Waffen und andere gefährliche Gegenstände auf das Sportplatzgelände zu bringen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen oder Feuer zu machen.

6.4. Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.

6.5 Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen, zu verunreinigen.

7. Besteht der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder einer strafbaren Handlung, so kann Anzeige erstattet werden.

8. Personen, die gegen die Vorschriften der Sportplatzordnung verstoßen, können ohne Entschädigung von den Ordnungskräften bzw. der Abteilungsleitung vom Sportplatz verwiesen und mit einem totalen bzw. einem zeitweiligen Sportplatzverbot belegt werden. Sollte ein Sportplatzverbot bei einem Mitglied des Vereins notwendig werden, kann im Wiederholungsfall beim Vereinsvorstand ein Ausschlussverfahren beantragt werden.

9. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

10. Das Aufstellen und Anbringen von Werbung ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Vorstandes des Sportvereins gestattet.

11. Kraft- und sonstige Fahrzeuge können nur bei vorhandener Parkplatzkapazität auf eigene Verantwortung in der Sportanlage abgestellt werden, Flucht- und Verkehrswege sowie Ein- und Ausfahrten sind freizuhalten. Sonderregelungen kann die Vereinsleitung festlegen.

Grundsätzlich gelten für die Nutzung der Sportanlage folgende Regeln:

12. Die Aufsichtspflicht des verantwortlichen Übungsleiters erstreckt sich auf Transport, Auf- und Abbau sowie richtige Lagerung der Geräte.

13. Transportable Tore müssen bei einer Benutzung immer fest im Boden verankert sein. Die Verantwortung für ordnungsgemäße Benutzung der transportablen Tore trägt der zuständige Übungsleiter.

14. Mit Wasser und Energie ist sparsam umzugehen.

15. Der Einsatz der vorhandenen Flutlichtanlage setzt eine Mindestanzahl von Sporttreibenden voraus und ist zwischen der Abteilungsleitung und den Nutzern abzustimmen.

16. Die Sportanlage wird spätestens 23.00 Uhr geschlossen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Abteilungsleitung und des Vorstandes.

Für die Nutzung der Räume in den Gebäuden auf dem Sportplatz gelten darüber hinaus folgende Regeln:

17. Die Benutzung privater elektrischer Kleingeräte (Fön, Rasierapparat u.a.) ist auf eigene Verantwortung und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften möglich.

18. In allen Räumlichkeiten ist der Umgang mit offenem Licht nicht erlaubt.

19. Bei der Aufbewahrung von Wertsachen, Kleidung und sonstigen Gegenständen übernimmt der Verein keine Verwahrpflichten und Haftung.

20. Das Säubern von Sportschuhen und Ballmaterial ist im Umkleide- und Duschbereich untersagt.

21. Im Sanitärbereich ist die Benutzung von Behältern aus Glas nicht gestattet.

22. Die Hinweisschilder zum Öffnen der Fenster im Funktionsgebäude sind zu beachten.

Die Sportplatzordnung wurde zur Sportratssitzung des FV Eintracht Niesky am 13.10.2008 beschlossen.